



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

 Bundesministerium für
 Wirtschaft, Familie und Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMWFJ-	WP-GSt-Ga/Lm	Helmut Gahleitner	DW 2550	DW 42550			15.11.2010
91.530/0120							
I/1a/2010							

Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) geändert wird - Stellungnahme

Die BAK kann in vorliegendem Gesetz keine Verbindung mit dem Budget erkennen: Weder in den Erläuterungen noch an einer anderen Stelle werden konkrete budgetäre Effekte der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle angeführt. Daher ist es aus unserer Sicht nicht verständlich, warum keine normale Begutachtung mit entsprechender längerer Frist möglich sein soll, da vorliegendes Gesetz in keinem Zusammenhang zu den in Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetzen steht. Wir möchten uns ganz klar gegen diese Vorgangsweise aussprechen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Juni 2010 Rechnung getragen und in § 15a eine eigene Rechtsnorm geschaffen, wonach im Falle einer Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes, die Bescheinigung auf einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten zu befristen ist.

Aus der Sicht der BAK erscheint eine Befristung der Bescheinigung auf 18 Monate bei einer erstmaligen Erteilung sinnvoll und wird daher begrüßt. Gleiches gilt für Absatz 2. Die BAK erhebt daher keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
i.V. des Direktors